



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Lehrstuhl für Privat-
und Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74/3
CH-8001 Zürich
Tel. +41 44 634 48 71
Fax +41 44 634 43 97
lst.vondercrone@rwi.unizh.ch
www.rwi.uzh.ch/vdc

Internetkolloquium
Handels- und Wirtschaftsrecht
Frühjahrssemester 2010

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone
Ordinarius

Fall 3

Alfredo Calzone hat einen kleinen, aber erfolgreichen Pizzalieferservice aufgebaut, den er als Einzelfirma im Handelsregister eingetragen hat. Die Einzelunternehmung weist per Ende 2009 folgende Bilanz auf:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Kasse	6'500.-	Kreditoren	17'000.-
Bank	13'000.-	Bankkredit	30'000.-
Debitoren	17'000.-		
Warenlager	7'500.-		
Küchengeräte	22'000.-		
Fahrzeuge	18'000.-		
		Gewinnvortrag	37'000
Bilanzsumme	84'000.-		84'000.-

Motiviert durch seinen Erfolg möchte er nun eine Restaurantkette eröffnen und dazu eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 100'000.- gründen. Vorab lässt Alfredo sein Unternehmen von Treuhänder Ernst Jung bewerten. Dieser schätzt den Wert des Einzelunternehmens nach der DCF-Methode auf CHF 150'000.-.

Alfredo kommt nun mit den folgenden (alternativen) Fragen zur Gründung der AG zu Ihnen:

Fragen:

1. Alfredo plant, CHF 37'000.- mit dem Aktivenüberschuss zu liberieren. Die restlichen CHF 63'000.- möchte er in Form von Arbeitsleistungen einbringen: In einem Vertrag mit der zu gründenden Aktiengesellschaft würde er sich dazu verpflichten, innert der nächsten zwei Jahre zugunsten der Gesellschaft gegen Anrechnung auf seine Liberierungspflicht insgesamt 1'260 Arbeitsstunden à CHF 50.- zu erbringen. Sollte er diese Arbeitsleistung aus irgendeinem Grund nicht im vollen Umfang erbringen oder erbringen können, würde er nach Ablauf der zwei Jahre den Restbetrag bar in die Gesellschaft einzahlen. Ist das möglich?
2. Könnte Alfredo zuerst das neue Logo seiner geplanten Restaurantkette als Marke im Markenregister eintragen, diese dann in seiner Bilanz mit CHF



67'000.- aktivieren und anschliessend mit dem neuen Aktivenüberschuss von CHF 100'000.- die Aktien liberieren? (Die markenrechtlichen Fragen sind nicht zu prüfen).

3. Könnte er einen Teil der Liberierungspflicht durch Einlage seiner Harley Davidson erfüllen, die er sich kürzlich für seine regelmässigen Wochenend-Ausflüge ins Tessin gekauft hat?